



Sachbearbeitung	FAM - Familie, Kinder und Jugendliche		
Datum	21.02.2012		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 14.03.2012	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 21.03.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 103/12

Betreff: Bericht der Kinderschutzstelle 2011

Anlagen:
Anlage 1 – Bundeskinderschutzgesetz / Bundesgesetzblatt
Anlage 2 – Synoptische Darstellung der gesetzlichen Änderungen
Anlage 3 – Schaubild Spatz Frühe Hilfen / Vernetzungsstruktur und Kooperationskontext Kinderschutz

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis nehmen

Herr Helmut Hartmann-Schmid

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2,C 2,R 2,ZS/F _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Ausgangslage

Zuletzt wurde in der Sitzung des JHA am 06.04.11 über die Kinderschutzstelle der Stadt Ulm und die geplanten gesetzlichen Veränderungen berichtet (**GD 123 / 11**).

Dabei wurde beschlossen, vorläufig befristet bis 2013, die Kinderschutzstelle von 1,5 auf 2,0 Stellen aufzustocken.

Der vorliegende Sachbericht beinhaltet die Jahresberichterstattung der Kinderschutzstelle ebenso, wie die neuen gesetzlichen Bestimmungen und einen Überblick über den aktuellen Stand der Umsetzung in Ulm.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)

Als Anlage haben wir die Veröffentlichung des Bundeskinderschutzgesetz im Bundesgesetzblatt (Anlage 1) und eine synoptische Darstellung (Anlage 2) d.h. ein Vergleich der gesetzlichen Regelungen vor und nach der neuen gesetzlichen Grundlage, beigefügt.

Nach mehreren Anläufen in den letzten Jahren wurde schließlich am 16.12.2012 das Bundeskinderschutzgesetz vom Bundestag verabschiedet. Das Gesetz ist zum Einen die politische Reaktion auf die dramatischen Fälle von Kindstötungen, die in den letzten Jahren bedauerlicherweise im Bundesgebiet vorgefallen sind. Zum Anderen sind in das BkiSCHG Erkenntnisse eingearbeitet worden, die an den „Runden Tischen“ zu den Themen *Heimerziehung* und *Sexueller Missbrauch* an Ergebnissen erzielt worden sind.

Das Gesetz ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten. Insbesondere die Finanzierung des Netzwerks Frühe Hilfen und der Familienhebammen war bis zuletzt umstritten. Leider ist es nicht gelungen das Gesundheitswesen mit in die Finanzierung einzubeziehen. Die Finanzierung durch Bundesmittel wird nun stufenweise erfolgen. Für 2012 werden erste Mittel zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen, sowie für den Einsatz von Familienhebammen bereit gestellt. Ab 2016 wird ein Fond des Bundes eingerichtet, der zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird.

Die Ausgestaltung der Finanzmittel wird in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt. Erste Treffen zwischen den Beteiligten haben stattgefunden, es wird aber noch einige Wochen dauern bis die Kommunen Klarheit darüber haben, wie viel Geld zur Verfügung steht und welche Kriterien angewandt werden.

2. Aktueller Umsetzungsstand in Ulm

In der folgenden Tabelle stellen wir in einer Übersicht stichwortartig dar, welche Neuerungen das Gesetz beinhaltet und wie der Umsetzungsstand in Ulm ist:

Bundeskinderschutzgesetz	Maßnahmen	Umsetzungsstand
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)		
Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung KKG §2	Babytasche Stärke Kurse	✓ ✓
Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerksstrukturen im Kinderschutz Förderung Einsatz Familienhebammen KKG §3	Spatz –Frühe Hilfen AK Kindeswohlgefährdung Familienhebammen in Ulm	✓ ✓ ✓ Durch KKG erweiterter Einsatz
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung KKG §4	Informationsveranstaltungen: Qualitätszirkel Kinderärzte Andere Qualitätszirkel (Gynäkologen, Psychiater, Substitutionsärzte, Hausärzte) Beratungsstellen Schulen	✓ In Planung In Planung In Planung
Änderungen SGB VIII:		
§8 Kinder und Jugendliche haben Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (PSB) in Not-oder Konfliktlagen, wenn durch die Mitteilung an die PSB der Beratungszweck vereitelt würde	Beratung im Jugendamt und in Beratungsstellen	✓ ✓
§8a(1) Verpflichtung des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall	Kinderschutzstelle Handlungskonzept kollegiale Beratung + „Vier Augen Prinzip“ In der Regel Hausbesuch und In Augenscheinnahme des Kindes. Wenn <u>kein</u> Hausbesuch schriftliche Begründung	✓ ✓ ✓
§8a(4) Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF) als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger	Kooperationsvereinbarungen nach § 8a zum Schutzauftrag mit den freien Trägern	✓ müssen ergänzt werden
§8a(5) Verpflichtung jedes Jugendamtes zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das örtliche zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags	Dienstanweisung über Verfahren bei Umzug einer Familie, wenn Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorhanden sind	✓

§8b (1) Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf Hinzuziehung einer insoweit erfahrener Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	Kinderschutzstelle und KSD mit entsprechender Personalausstattung	✓ Sicherung des vorhandenen Personalstands
§8b(2) Anspruch der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren	noch nicht vorhanden => muss vom Landesjugendamt in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt umgesetzt werden	Prüfung des notwendigen Personalstands für die zusätzliche Aufgabe
§16 Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter sollen Beratung und Hilfen in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz angeboten werden	Erweiterung auf schwangere Frauen und werdende Väter => Schwangerschaftsberatungsstelle	✓
§ 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen	Wird bei neuen Anträgen von Heimaufsicht (Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger) beachtet	in Planung
§72a (1+2) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen. Bei hauptamtlich Beschäftigten - beim öffentlichen Träger - beim Freien Träger	Kooperationsvereinbarungen nach § 8a, Budgetvereinbarungen Ergänzung der bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den Freien Trägern	✓ ✓ In 2012
§ 72a(3+4) Sicherstellung, dass keine neben- und ehrenamtlich Beschäftigte, die einschlägig verurteilt sind, beim öffentlichen und freien Träger Kinder / Jgdl. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder durch die Beschäftigung Kontakt und Zugang finden	Kriterienkatalog erstellen bezüglich „Gefahrgeneignheit“ der Tätigkeit ehren- oder nebenamtlich Beschäftigter. Aufnahme des Kriterienkatalogs in Kooperationsvereinbarungen nach §8a mit den freien Trägern	In 2012 gemeinsam mit dem Landesjugendamt
§§ 74,79, 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	Entwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualitätskriterien	In 2012
§ 98,99 Kinder- und Jugendhilfestatistik	Statistik Kinderschutzstelle Ulm Erweiterung der statistischen Erhebungen nach den Landesvorgaben	✓ ✓

3. Bericht der Kinderschutzstelle in Ulm

3.1. Ausstattung und Vorgehensweise

Auf Grund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Meldungen, die im Jahr 2010 nochmals deutlich zugenommen haben und der erwarteten Anforderungen durch die gesetzliche Änderung wurden die vorhandenen Personalstellen um eine 0,5 Stelle, zunächst befristet auf zwei Jahre, erhöht. Somit arbeiten seit 01.01.2012 zwei Vollzeitkräfte (männlich und weiblich) in der Kinderschutzstelle.

Die Stadt Ulm hat mit der Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle eine für Land und Bund vorbildliche Organisationsform für den Kinderschutz geschaffen.

Maßgeblich für diese Stelle ist die schnelle und für Bürger und Institutionen auch außerhalb der Jugendhilfe übersichtliche Erreichbarkeit des Jugendamtes. Dies wird durch die zentrale Telefonnummer 161-6161 gewährleistet. Eine Meldung wird umgehend mit der zuständigen Kollegin des Kommunalen Sozialen Dienstes beraten und in der Regel innerhalb kürzester Zeit, bei Kindern unter drei Jahren am gleichen Tag, ein gemeinsamer Hausbesuch nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ durchgeführt. Anschließend und mittels weitergehender Recherchen bei Kinderärzten, Kindertagesstätten und weiteren beteiligten Institutionen im direkten Umfeld, jeweils mit Schweigepflichtentbindung, wird von mindestens zwei Fachkräften eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Je nach Gefährdungslage kommen Interventionen, Maßnahmen und Auflagen bzw. Hilfen und Unterstützungen zum Einsatz, die eine Abwendung der Gefährdung herbeiführen sollen. Entscheidend hierfür ist die Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten. Wenn Unterstützung und Maßnahmen nicht angenommen werden und Auflagen nicht eingehalten werden, wird das Familiengericht eingeschaltet.

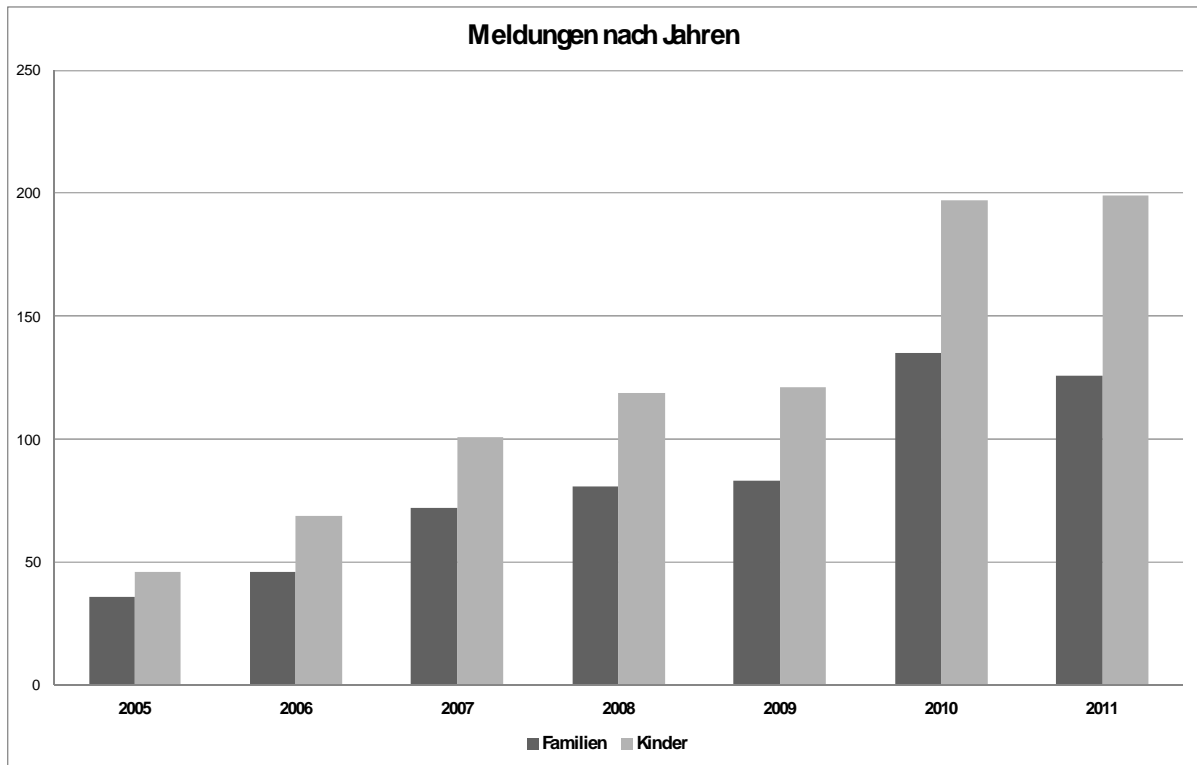
Für Fälle, bei denen längerfristig der Fokus auf die Gefährdungsabschätzung gerichtet ist, wurde beim Jugendamt Ulm ein Hilfsprozessmanagementverfahren aufgebaut, in das auch externe Berater (z.B. Kinderschutzbund) einbezogen werden können. In Fällen von sexueller Misshandlung und bei sehr schwerwiegenden Fällen, wird grundsätzlich ein externer Hilfsprozessmanager vom Kinderschutzbund hinzugezogen. Diese seit Jahren bestehende Kooperation hat sich sehr bewährt. Wenn Familien, bei denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, den Wohnort wechseln, wird das zukünftig zuständige Jugendamt schriftlich informiert und es findet eine Übergabe statt. Neben der Bearbeitung der Meldungen hat die Kinderschutzstelle die Aufgabe Fortbildungen bezüglich des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII anzubieten. Hier wurden in 2011 wiederholt Fortbildungen für Erzieherinnen in den Kindertagesstätten angeboten.

Darüber hinaus ist die Kinderschutzstelle im Netzwerk der Frühen Hilfen verankert (siehe Anlage 3). Sie ist sowohl im Arbeitskreis „Kindeswohlgefährdung“ vertreten, als auch im regelmäßigen Austausch mit den relevanten Bereichen des Gesundheitswesens (Kinderärzte, Uni-Klinik), bei dem die Verfahrensabläufe und Kooperationserfordernisse abgestimmt werden.

3.2. Daten und Fakten – Statistik der Kinderschutzstelle

Abb. und Tabelle: Meldungen nach Jahren:

Jahr	Familien	Kinder
2006	46	69
2007	72	101
2008	81	119
2009	83	121
2010	135	197
2011	126	199



Der hohe Stand der zu bearbeitenden Meldungen aus dem Jahr 2010 wiederholte sich in 2011. Hiermit hat sich die beschlossene Personalaufstockung der Kinderschutzstelle ab 2012 als richtig erwiesen.

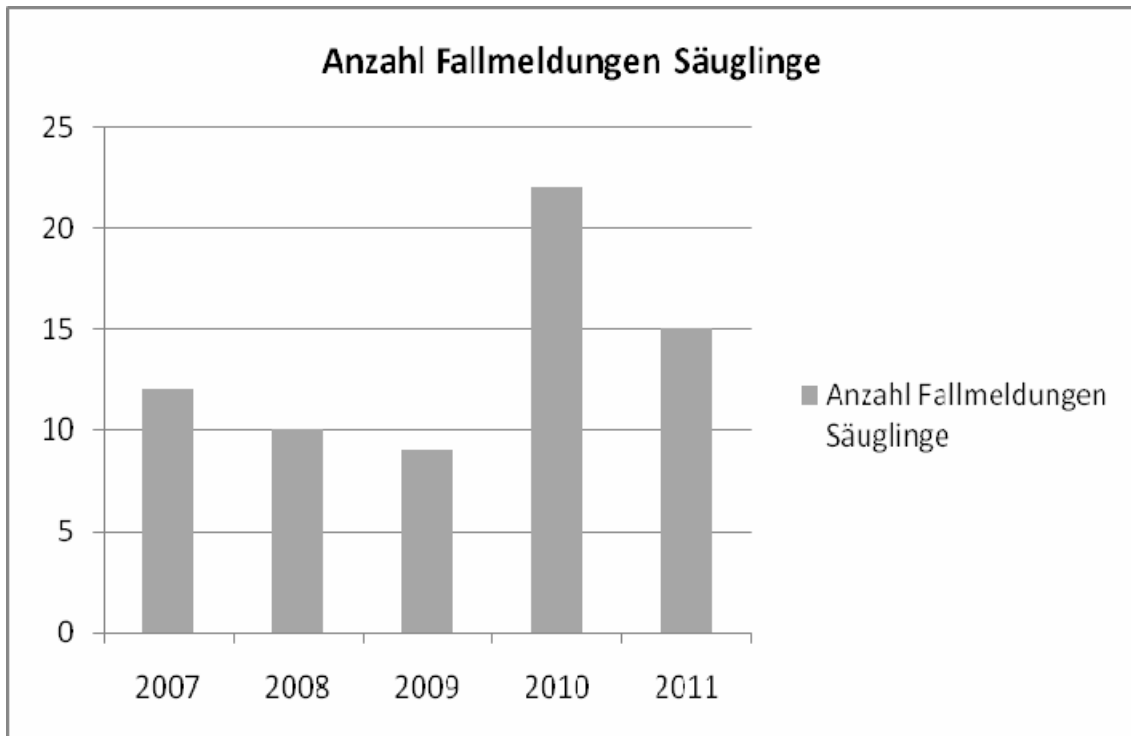
Abb.: Fallaufkommen nach Sozialräumen in 2011:

Sozialräume	Familien	Kinder
Böfingen	12	17
Mitte-Ost	15	22
Weststadt	40	62
Eselsberg	14	20
Wiblingen	45	78
Gesamt	126	199

Die Verteilung des Fallaufkommens entsprach in 2011 annähernd der Größe der Sozialräume.

Abb.: Fallverteilung nach Altersgruppen in 2011:

0 < 3	48
3 < 6	53
6 < 14	79
Ab 14	17
Gesamt	197



Die Risikoeinschätzung bei Kindern unter einem Jahr ist besonders problematisch, da die Fachkräfte hier auf die Augenscheinnahme angewiesen sind und sich innerhalb von Stunden die Versorgungslage dramatisch verändern kann.

3.3. Interventionen

Von den 126 Meldungen wurden in 44 Fällen (35% aller Meldungen) eine Jugendhilfemaßnahme installiert.

- Hiervon wurde bei 9 Fällen die Einleitung eines Familiengerichtsverfahrens erforderlich.
- Bei 26 Fällen wurde die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII vereinbart.
- Bei 5 Meldungen wurde die schon installierte Hilfe modifiziert.
- Bei 4 Meldungen wurde eine Tandemlösung d.h. eine ambulante Hilfe zur Erziehung und der gleichzeitige Einsatz einer Familienhebamme installiert.

Bei 20% der Meldungen (25 Fälle) blieb das Jugendamt noch weiter in Kontakt mit der betroffenen Familie, um die Gefährdungslage laufend zu prüfen und Unterstützungsangebote anzubieten.

3.4. Fazit:

Die Anzahl der Meldungen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung bewegen sich weiter auf einem hohem Niveau. Es war die richtige und notwendige Entscheidung die Kinderschutzstelle mit zusätzlichen personellen Ressourcen zu verstärken, um dem erhöhten Fallaufkommen gegenüber gerecht zu werden und die Qualitätsstandards des Kinderschutzverfahrens in Ulm entsprechend den jetzigen gesetzlichen Erfordernissen einhalten zu können.